

Stand: Januar 2017

Ich tanke Erdgas von den
Stadtwerken Waiblingen

Antrag auf Förderung eines Erdgasfahrzeuges

Stadtwerke Waiblingen GmbH
Abteilung Vertrieb
Schorndorfer Straße 67
71332 Waiblingen

Antrag vollständig ausfüllen. Zutreffendes bitte ankreuzen.

Angaben zum Fahrzeughalter

Firma

Name

Vorname

Straße / Hausnummer

Postleitzahl / Ort

Telefon für Rückfragen

Angaben zum Erdgasfahrzeug

Hersteller Fabrikat

Kennzeichen Erstzulassung

Leistung in kW Hubraum in ccm

Nutzung (überwiegend) privat gewerblich

Serienfahrzeug / Umrüstung Serie ab Werk Umrüstung

Autohändler / Umrüster

Die beiliegenden Bedingungen für die Förderung von Erdgasfahrzeugen habe ich gelesen und akzeptiert.

Ort Datum Unterschrift

Stand: Januar 2017

Förderprogramm der Stadtwerke Waiblingen GmbH für Erdgasfahrzeuge

B E D I N G U N G E N

I. Gegenstand der Förderung

1. Neufahrzeuge, welche serienmäßig ab Werk mit Erdgasbetrieb ausgestattet sind.
2. Fahrzeuge, welche erstmalig auf Erdgasbetrieb umgerüstet werden.

II. Berechtigte Empfänger der Förderung

1. Auf die beschriebene Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
2. Berechtigt zur Antragsstellung sind private Fahrzeughalter mit Wohnsitz im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Waiblingen (Kernstadt Waiblingen sowie die Ortschaften Beinstein, Bittenfeld, Hegnach, Hohenacker und Neustadt).
3. Berechtigt zur Antragsstellung sind gewerbliche und öffentlich-rechtliche Fahrzeughalter mit Firmensitz / Niederlassung / Standort (z. B. Taxen) im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Waiblingen.

III. Umfang und Höhe der Förderung

1. Die Förderung erfolgt mit einem Tankguthaben von 750 kg Erdgas, gebunden an eine Nutzungsdauer des Erdgasfahrzeuges von 2 Jahren.
2. Die Inanspruchnahme der Förderung erfolgt **ausschließlich** als Tankkarte an der Tankstelle „**Total**“, **Neckarstraße 47 in 71334 Waiblingen (Hegnach)**.
3. Bedingung zur Förderung ist die sichtbare Anbringung eines Werbeaufklebers (40 cm breit, 6 cm hoch) am Heck des Erdgasfahrzeuges über einen Zeitraum von 2 Jahren. Für Schäden durch das Bekleben übernehmen die Stadtwerke Waiblingen keine Haftung.
4. Der Fahrzeughalter verpflichtet sich über einen Zeitraum von 2 Jahren das Erdgasfahrzeug ununterbrochen zu nutzen. Als Nachweis muss der Fahrzeughalter nach diesem Zeitraum, auf Verlangen, die Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) bei den Stadtwerken Waiblingen vorzeigen.
5. Wird das geförderte Erdgasfahrzeug vor Ablauf der genannten Nutzungsdauer von 2 Jahren stillgelegt / verkauft / umgemeldet (Umzug außerhalb des Versorgungsgebietes), muss der Fahrzeughalter dies umgehend den Stadtwerken Waiblingen melden. Das restliche Tankguthaben verfällt somit. Ebenso wird das in Anspruch genommene Tankguthaben in Relation zur Nutzungsdauer von 2 Jahren gesetzt und anteilmäßig verrechnet.
6. Die Förderung kann nur einmal pro Fahrzeug beantragt werden.
7. Eine Auszahlung des Tankguthabens ist nicht möglich. Eine Übertragung des Tankguthabens ist nur möglich, wenn derselbe Fahrzeughalter sein gefördertes Erdgasfahrzeug durch ein neues oder erstmalig umgerüstetes Erdgasfahrzeug ersetzt und der Werbeaufkleber erneut angebracht wird.

IV. Zeitraum der Förderung

1. Der Förderzeitraum erstreckt sich vom **01.01.2017** bis zum **31.12.2017**.

V. Antragsstellung und Ablauf

1. Das Antragsformular muss samt Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I, **bis spätestens drei Monate nach Datum der Erstzulassung bzw. der erstmaligen Umrüstung**, bei den Stadtwerken Waiblingen eingereicht werden.
2. Nach Prüfung des Antrages erhält der Fahrzeughalter eine schriftliche Mitteilung über die Genehmigung bzw. Ablehnung der Förderung.
3. Nach Genehmigung der Förderung wird der Werbeaufkleber am geförderten Erdgasfahrzeug von der Firma **Bausch Werbeland GmbH, Lise-Meitner-Straße 14, 71332 Waiblingen**, angebracht.
4. Sobald der Werbeaufkleber angebracht wurde, kann der Antragssteller den Nachweis bei den Stadtwerken Waiblingen vorzeigen und erhält daraufhin die Tankkarte. Die Tankkarte darf **ausschließlich für Erdgas** an der **Total-Tankstelle, Neckarstraße 47, 71334 Waiblingen (Hegnach)**, eingelöst werden!
5. Sollte beim Einlösen der Tankkarte festgestellt werden, dass auf dem geförderten Erdgasfahrzeug kein Werbeaufkleber angebracht wurde, wird die Tankkarte sofort einbehalten. Das bis dahin in Anspruch genommene Tankguthaben wird dem Fahrzeughalter daraufhin in Rechnung gestellt.
6. Eine vorzeitige Stilllegung / Verkauf / Ummeldung (Umzug außerhalb des Versorgungsgebietes) des Erdgasfahrzeuges ist den Stadtwerken Waiblingen umgehend mitzuteilen. Das restliche Guthaben verfällt. Die Tankkarte ist den Stadtwerken Waiblingen zurückzugeben. Anschließend erfolgt die anteilmäßige Verrechnung gemäß Punkt III Nr. 5.
7. Der Antragssteller wird von den Stadtwerken Waiblingen benachrichtigt, sobald das Tankguthaben von 750 kg Erdgas überschritten wurde. Es erfolgt eine Nachberechnung, sofern mit der Tankkarte mehr als 760 kg Erdgas bezahlt wurden.
8. Nach einem Zeitraum von 2 Jahren muss der Fahrzeughalter, auf Verlangen, die Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) im Original bei den Stadtwerken Waiblingen vorzeigen. Kommt der Fahrzeughalter diesem Verlangen nicht nach, wird das in Anspruch genommene Tankguthaben in Rechnung gestellt.